



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015,
Zahl: 8500/2015, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 -
K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Letztfassung LGBl. Nr. 85/2013, wird
verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der
Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird eine
Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als
Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der
Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche
Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine
Benützungsg Gebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein
Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die
Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der Mehrwertsteuer

für jedes Grundstück Euro 40,00

§ 4 Benützungsg Gebühr

(1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des
tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der
bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt inklusive der Mehrwertsteuer Euro 1,00

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist in den ersten drei Quartalen des Jahres jeweils am Beginn jeden Quartals und im letzten Quartal bis 20. Dezember durch Bescheid festzusetzen.

§ 7 Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 17.12.2014, Zahl 8500/2014, außer Kraft.“

St. Margareten, am 19.12.2015

Der Bürgermeister:

(Wolte Lukas)

Angeschlagen am: 22.12.2015

Abgenommen am: 07.01.2016